

**Genehmigungsantrag
für den Betrieb
einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung in der Humanmedizin
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**

**Anzeige für den Betrieb einer
integrierten Röntgeneinrichtung zur Lagekontrolle
gemäß § 19 Absatz 1 StrlSchG**

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender (Stempel)

Hinweis:

Bitte beachten Sie ergänzend zu dem Antragsformular die Merkpostenliste zu Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG für medizinische Linearbeschleuniger z.B. auf der Webseite der Strahlenschutzreferate der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg.

1 Angaben zur Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Praxis)

1.1 Name und Anschrift

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Art

- Einzelpraxis Praxisgemeinschaft
- Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Krankenhaus
- Sonstige:

1.3 Rechtsform

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- Sonstige:

2 Angaben zum Antragsteller

2.1 im Fall einer Einzelpraxis oder anderer eigenverantwortlicher Nutzung: Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen

Bei einer Einzelpraxis ist der Praxisinhaber der Strahlenschutzverantwortliche.

Eine andere eigenverantwortliche Nutzung liegt z.B. dann vor, wenn alle Teilhaber einer Praxis eine eigene Genehmigung bzw. Anzeigebestätigung benötigen. Dann ist Abschnitt 2.1 entsprechend oft zu kopieren.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.2 in allen anderen Fällen:

Angaben zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Strahlenschutzverantwortlicher ist die medizinische Einrichtung. Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z.B. durch das Formular im Anhang.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Beispiele zum Antragssteller:

- Mehrere angestellte Ärzte einer Klinik (GmbH) verwenden eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung (z.B. Linearbeschleuniger). Strahlenschutzverantwortlicher ist die Klinik. Eine laut dem Handelsregister zur Vertretung berechtigte Person kann die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Dies können im Fall der Klinik z.B. der medizinische oder kaufmännische Direktor sein. Gibt es mehrere vertretungsberechtigte Geschäftsführer, muss dem zuständigen Regierungspräsidium mitgeteilt werden, welcher der Geschäftsführer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung wird in einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR von zwei Ärzten als Gesellschafter der GbR betrieben. Es wurde intern festgelegt und der Behörde mitgeteilt, dass ein Arzt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen soll. Der Antrag kann im Namen der GbR gestellt werden. Die Gemeinschaftspraxis erhält eine auf die GbR ausgestellte Genehmigung bzw. Anzeigebestätigung.

**2.3 sofern zutreffend, bei einer GbR:
Angaben zu sonstigen vertretungsberechtigten Personen**

Hier sind alle Personen, die für die Einrichtung vertretungsberechtigt sind, anzugeben. Dabei handelt es sich um alle Gesellschafter der GbR. Bei allen anderen Gesellschaftsformen können die vertretungsberechtigten Personen einem Registerauszug entnommen werden. Die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, wurde bereits in Abschnitt 2.2 bestimmt.

Welche Personen sind noch vertretungsberechtigt für die antragstellende Einrichtung?
(jeweils Name, Geburtsdatum und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

**2.4 Sofern vorhanden:
Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten**

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch den in Abschnitt 2.2 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich bevollmächtigt wurde und die Aufgaben und Pflichten der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter erforderlich ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.5 Nutzung der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der StrlSchV

Ein Strahlenschutzverantwortlicher hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person oder eine Einrichtung als Strahlenschutzverantwortlicher eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung betreibt. Die Pflicht der weiteren Person, als Strahlenschutzverantwortlicher eine Genehmigung zu beantragen, bleibt unberührt.

nein

ja

Welche weiteren Einrichtungen oder einrichtungsfremden Personen (Strahlenschutzverantwortliche) betreiben die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung noch eigenverantwortlich? (jeweils Name und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht). Sofern bereits vorhanden, Angabe der Genehmigungsnummer.

Abgrenzungsvertrag bei einrichtungsfremden Strahlenschutzverantwortlichen

Der Antragssteller und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

liegt diesem Antrag bei

3 **Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Experten**

3.1 **Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n**

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung / erstatteten Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Strahlenschutzbeauftragter 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Strahlenschutzbeauftragter 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

3.2 Angaben über den/die Medizinphysik-Experten (MPE)

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Behandlung mit ionisierender Strahlung, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, ein **Medizinphysik-Experte zur engen Mitarbeit** hinzugezogen werden kann und dass Medizinphysik-Experten gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StrlSchG in ausreichender Anzahl als weitere Strahlenschutzbeauftragte bestellt sind.

Bei dem Vorhandensein von mehreren Medizinphysik-Experten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Experten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Medizinphysik-Experte

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Stellenanteil in Prozent	

Zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt:

ja nein

5 Angaben zur Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

5.1 Beschreibung der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

5.1.1 Generelle Angaben

Betriebsübliche Bezeichnung/Gerätename	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
Hersteller der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer

5.1.2 Betriebsort der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Adresse	Stockwerk	Raum/Räume
<input type="checkbox"/> stationär <input type="checkbox"/> mobil		

5.1.3 Geräte- und Verwendungsart

<input type="checkbox"/> Teletherapie	<input type="checkbox"/> Tomotherapie	<input type="checkbox"/> Intraoperative Strahlentherapie
<input type="checkbox"/> Sonstiges:		

5.1.4 Integrierte Röntgeneinrichtung zur Lagekontrolle

<input type="checkbox"/> Es ist keine Röntgeneinrichtung an der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung integriert
<input type="checkbox"/> Hiermit wird der Betrieb einer integrierten Röntgeneinrichtung zur Lagekontrolle (Cone-Beam-CT) nach § 19 Absatz 1 StrlSchG angezeigt

Betriebsübliche Bezeichnung/Gerätename	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
Hersteller der Röntgeneinrichtung	
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer

Hinweis: Für diese integrierte Röntgeneinrichtung wird ein separater, gebührenpflichtiger Bescheid zur Bestätigung der Anzeige erstellt. Die Anzeige des Betriebs der Röntgeneinrichtung nach § 19 Absatz 1 StrlSchG kann mit diesem Formular erfolgen.

5.2 Sachverständigenprüfung (SVP)

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung ist durch einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung und der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Prüfung wurde bereits durchgeführt und liegt weniger als ein Jahr zurück

Datum der Prüfung	Prüfberichtsnummer
-------------------	--------------------

Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

Integrierte Röntgeneinrichtung zur Lagekontrolle

Prüfung wurde bereits durchgeführt und liegt weniger als fünf Jahre zurück

Datum der Prüfung	Prüfberichtsnummer
-------------------	--------------------

Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

5.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung

Nur erforderlich bei bereits betriebenen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung.

Wurde die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder deren Betrieb wesentlich geändert?

<input type="checkbox"/> ja. Beschreibung der wesentlichen Änderung:	<input type="checkbox"/> nein
--	-------------------------------

6 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

6.1 Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Allgemeines

- Sicherheitsbericht** zu Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG gemäß § 16 StrlSchG i.V.m. Anlage 2 Teil A Nummer 1 StrlSchG

Hinweis: Der Sicherheitsbericht gemäß Anlage 2 Teil A Nummer 1 StrlSchV ist unter Zugrundelegung der „Merkposten zu Antragsunterlagen in den Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung“ zu erstellen. Sie finden ein Muster auf der Webseite der Strahlenschutzreferate der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg.

- Stellungnahme eines Sachverständigen** zur Überprüfung der Auslegung der **baulichen Strahlenschutzmaßnahmen** einschließlich eines **Strahlenschutzplans**

- Bericht eines Sachverständigen zur Prüfung im Zuge der Inbetriebnahme** gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a StrlSchG (Inbetriebnahmeprüfung; ggf. nachreichen)

Hinweis: Der Bericht des Sachverständigen wird direkt an das zuständige Regierungspräsidium übersandt.

- Bescheinigung und Prüfbericht eines Sachverständigen** zur Prüfung der integrierten **Röntgeneinrichtung** zur Lagekontrolle (ggf. nachreichen)

Hinweis: Der Prüfbericht und ggf. die Bescheinigung werden vom Sachverständigen direkt an das zuständige Regierungspräsidium übersandt.

- Strahlenschutzanweisung** gemäß § 45 StrlSchV

- Pläne, Zeichnungen der **baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen** (z.B. Grundrisskizze des Bestrahlungsraumes, Lageplan)

Hinweis: insbesondere bei Neueinrichtungen oder Umbauten

- Angaben zur Zweckbestimmung** der Anlage, die es ermöglichen zu prüfen, ob das Medizinprodukt für die vorgesehene Anwendung geeignet ist (Konformitätserklärung)

- Technische Unterlagen zum **Personenschutzsystem**

- ggf. technische Unterlagen zum **Patientenverifikationssystem**

- ggf. technische Unterlagen zur **Raumluftechnischen Anlage**

- Nachweis für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (**Deckungsvorsorge-Nachweis**) gemäß § 13 Absatz 2 StrlSchG (ggf. nachreichen)

- falls zutreffend: Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

6.2 Strahlenschutzverantwortlicher bzw. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Person ist Ärztin oder Arzt

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

Person ist keine Ärztin oder Arzt

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Mehrere Vertretungsberechtigte

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)

Weitere vertretungsberechtigte Person/en (Ärztinnen oder Ärzte)

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

6.3 sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r

- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars

6.4 sofern vorhanden: Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie des **Bestellungsschreibens zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- sofern vorhanden: Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i.V.m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

6.5 Medizinphysik-Experte

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten Aktualisierung

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Medizinphysik-Experten ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

MPE ist zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).
- Kopie des Bestellungsschreibens zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten.

6.6 sofern vorhanden: Nutzung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche

- Kopie des Abgrenzungsvertrags gemäß § 44 Absatz 2 StrlSchV

Hiermit wird eine Genehmigung für den Betrieb der o.g. Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung beantragt/der Betrieb der o.g. Röntgeneinrichtung angezeigt:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen,
des/der Vertretungsberechtigten (ggf. Person, die die
Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen
wahrnimmt) bzw. des/der
Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Es kann zunächst der Betrieb ohne Anwendung am Menschen beantragt werden, um die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung zum Zwecke der Überprüfung des baulichen Strahlenschutzes und der Qualitätssicherung in Betrieb zu nehmen (Probegenehmigung) und anschließend der Betrieb mit Anwendung am Menschen.

In jedem Fall ist ein Sicherheitsbericht z.B. anhand der auf der Webseite der Strahlenschutzreferate der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg zu erhaltenden Merkpostenliste zu Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG für medizinische Linearbeschleuniger zu erstellen. Dieses Antragsformular allein ist zur Bearbeitung des Genehmigungsantrags nicht ausreichend.

Gemäß § 129 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen und dessen Ende unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen Stelle mitzuteilen. Ein Abdruck der Anmeldung ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.

Ärztliche Stelle: Landesärztekammer
Ärztliche Stelle
Jahnstr. 40
70597 Stuttgart
Tel.: 0711 / 769 89 - 67/68
Fax: 0711 / 769 89 - 75
E-Mail: info@laek-bw.de

Die Beendigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen, Strahlenschutzbeauftragten oder der Hinzuziehung von Medizinphysik-Experten sind dem zuständigen Regierungspräsidium mitzuteilen.

Die Erstellung von Genehmigungen nach dem Strahlenschutzgesetz ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Bitte beachten Sie, dass für die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung und den damit einhergehenden Prüfaufwand je Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung (ohne Errichtungsgenehmigung) und Strahlenschutzverantwortlichen ein Gebührenrahmen von 2.500 bis 75.000 Euro besteht. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

Datenschutz-Hinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite „Datenschutzerklärungen“ unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz> unter: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien.

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der/des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Praxis/Klinik (Einrichtung)	Datum
-----------------------------	-------

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär einer KG). Ein Prokurist kann nicht benannt werden, da dieser lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein Ansprechpartner besteht.

Aus ihrer/seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir/bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben alle gemeinsam Vertretungsberechtigten.